

Tagesschulverordnung

der Einwohnergemeinde Matten bei Interlaken

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Matten, gestützt auf

- Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 inkl. der Änderungen vom 1. August 2013
- Volksschulverordnung vom 10. Januar 2013
- Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008 inkl. der Änderungen vom 1. August 2012
- Schulreglement der Einwohnergemeinde Matten vom 10. Dezember 2009
- Verordnung Funktionendiagramm Schule vom 27. Juli 2010

beschliesst:

1. Tagesschulangebot

Bereitstellung

Art. 1

¹An der Tagesschule Matten können Kinder ab dem Kindergarten bis zur 9. Klasse teilnehmen.

²Die Gemeinde Matten führt eine Betreuungseinheit/Modul bei einer Teilnehmerzahl von mindestens 5 Kindern ein.

³Das Tagesschulangebot der Gemeinde Matten wird jeweils für die Dauer eines Jahres garantiert.

Anmeldung

Art. 2

¹Die definitive Anmeldung zur Teilnahme am Tagesschulangebot erfolgt jeweils nach den Frühlingsferien nach Erhalt des Stundenplanes.

² Sie ist verbindlich für ein Schuljahr. Die Anmeldung hat jedes Jahr neu zu erfolgen.

³In begründeten Fällen können Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden, wenn sie sich auf Betreuungseinheiten beziehen, in denen noch Kapazitäten verfügbar sind.

Abmeldung und
Beitragsreduktion

Art. 3

¹Die Kinder können auf das Ende des Semesters von der Teilnahme am Tagesschulangebot abgemeldet werden.

²Die Abmeldung hat in der Regel bis spätestens 30 Tage vor Ende des Semesters schriftlich zu erfolgen.

³Vorübergehende Abmeldungen haben grundsätzlich keine Beitragsreduktion zur Folge.

⁴Als Berechnungsgrundlage gelten für Schülerinnen und Schüler ab 1. Schuljahr die bestellten Betreuungseinheiten für 37 Wochen. Mit der Reduktion um 2 Wochen (bei 39 Schulwochen) sind Ausfälle, bedingt durch Schulanlässe, unterrichtsfreie Tage und Feiertage, eingerechnet.

⁵Als Berechnungsgrundlage für die Kindergartenkinder gelten die bestellten Betreuungseinheiten für 36 Wochen. Die 37. Woche entspricht der Kindergartenruhewoche und die Module werden individuell abgerechnet. Mit der Reduktion um 2 Wochen (bei 39 Schulwochen) sind Ausfälle, bedingt durch Schulanlässe, unterrichtsfreie Tage und Feiertage, eingerechnet.

Kostenbeteiligung/
Gebühren

Art. 4

¹Die Kostenbeteiligung der Eltern richtet sich nach deren Einkommen und Vermögen und basiert auf der kantonalen Gesetzgebung.

Verpflegung

Art. 5

¹Die Kosten für die Mahlzeiten werden den Eltern gesondert in Rechnung gestellt.

²Die Gebühren des Mittagessens betragen für SchülerInnen ab Kindergarten bis und mit 4. Klasse 7.00 Franken je Kind und Mahlzeit und für SchülerInnen ab 5. bis und mit 9. Klasse 8.00 Franken je Kind und Mahlzeit.

³Für die Zwischenverpflegung (Zvieri) im Nachmittagsmodul von 15.15 bis 17.15 Uhr wird den Eltern je Kind und Verpflegung 1.00 Franken in Rechnung gestellt.

⁴Im Frühmodul von 07.00 bis 08.15 Uhr wird den Eltern pro Frühstück 1.50 Franken in Rechnung gestellt.

Schlussbestimmungen

Art. 6

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. August 2018 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 2. Mai 2016.

Matten, 01. Oktober 2018

Gemeinderat Matten



Peter Aeschmann
Präsident

Peter Erismann
Gemeindeschreiber